

Internationale Überführungen

1. Definition

IÜ = grenzüberschreitende (internationale) Beförderung von Leichen vom Abgangs- zum Bestimmungsstaat

Abgangsstaat => dort beginnt die Überführung

Bestimmungsstaat => wo der Leichnam bestattet/eingeäschert wird

Durchfahrstaaten => Transitstaaten, die auf dem Weg vom Abgangs- zum Bestimmungsstaat durchfahren werden.

Transport von „Leichenasche“ gilt nicht als Überführung!

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

a) Bestattungsgesetze der jeweiligen Bundesländer

b) die jeweiligen **Bestimmungen der Durchgangs- und Bestimmungsstaaten** zur Überführung, i. d. R. zu erfahren über Botschaft/Konsulat¹

c) „**Berliner Abkommen**“ als Internationales Abkommen über Leichenbeförderung vom 10. Febr. 1937

– wurde von Deutschland ratifiziert (völkerrechtlich Verträge anerkennen), d. h. es ist bindendes Recht.

d) „**Straßburger Abkommen**“ als Europäisches Übereinkommen über Leichenbeförderung vom 26. Okt. 1973

– wurde von Deutschland „nur“ unterzeichnet, d. h. es gilt nur in analoger Anwendung und ist nicht unmittelbar bindendes Recht!

e) Sonderfall: „**Bodensee-Übereinkommen**“² zwischen Schweiz und Uferstaaten von 1880 => bei **Sterbefall in Ufernähe** ist das jeweilige Standesamt des Uferbezirks verantwortlich, bei **Sterbefall auf Seefläche** ist der Standesamtsbezirk zuständig, in dem das Schiff gemeldet ist.

3. zusätzliche **Vereinbarungen** bezüglich der grenzüberschreitenden Überführungen mit Bestattungskraftwagen

- | | | |
|---|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ➤ mit Österreich ➤ mit Frankreich ➤ mit Griechenland ➤ mit Italien | } | <p>sind Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Bestatterverbänden zu Überführungen und zur gegenseitigen Hilfe (Kontaktadressen!)</p> |
|---|---|---|

¹ **Botschaft** = die diplomatische Vertretung eines Landes am Regierungssitz des Gastgeberlandes (exterritoriales Gebiet, d. h. Gastgeberland hat keine Rechte auf dem Botschaftsgelände)

General-Konsulat = Auslandsvertretung eines Landes, das überwiegend Kontaktpflege betreibt und Verwaltungsaufgaben vor Ort erledigt, es kann mehrere in wichtigen Städten des Gastlandes geben (kein exterritoriales Gelände)

² **Bodensee** hat keinen durchgängig anerkannten Grenzverlauf durch Deutschland, Schweiz und Österreich – üblich ist bei Binnengewässern mit Grenzziehung die Gewässermitte die anerkannte Grenze.